

# Geltendmachung von Unterhalt während der Trennungsphase



Wenn Sie verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind, jedoch getrennt leben, können Sie von Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin bereits vor der Scheidung einen angemessenen Unterhalt verlangen.

## Basisinformationen

Sollten Sie sich mit Ihrem in Trennung lebenden (Ehe-)Partner bzw. Ihrer in Trennung lebenden (Ehe-)Partnerin nicht über eine angemessene Unterhaltshöhe einigen können, können Sie Ihren Trennungsunterhaltsanspruch gerichtlich geltend machen. Der Ablauf eines solchen Gerichtsverfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den für den Zivilprozess geltenden Vorschriften.

Der Trennungsunterhaltsanspruch bemisst sich nach den anerkannten Grundsätzen der Unterhaltsberechnung, welche die unbestimmten Rechtsbegriffe des Unterhaltsrechts ausfüllen. Wegen der Einzelheiten wenden sich bitte an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

Weitere Informationen können Sie auch den unterhaltrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte entnehmen.

## Voraussetzungen

Ein Trennungsunterhaltsanspruch setzt im Grundsatz voraus, dass

- die Ehegatten bzw. Lebenspartner getrennt leben,
- der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen ermittelt wird,
- der Antragsteller oder die Antragstellerin bedürftig ist, (Hierbei sind das Einkommen und die Zahlungsverpflichtungen der Person, welche Unterhalt begehrt, sowie die Verpflichtung zu der eigenen Erwerbstätigkeit entscheidend.)
- der Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin leistungsfähig ist.
- Wegen der Einzelheiten wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.

# Ablauf

Ein Antrag zur Geltendmachung eines Trennungsunterhalts kann nur durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt gestellt werden.

- Der weitere Ablauf des gerichtlichen Verfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften über den Zivilprozess.
- Das Gericht stellt die Antragschrift dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin zu. Dieser bzw. diese erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- Anschließend setzt das Familiengericht einen Betrag für den Unterhalt fest.
- Das Gericht kann den Beteiligten aufgeben, Auskunft über ihr Einkommen, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu leisten. Kommen Sie und Ihr ehemaliger (Ehe-)Partner dieser Anordnung nicht nach, kann das Gericht selbständig Erkundigungen einholen, z.B. bei Arbeitgebern oder bei Versicherungen.

## Benötigte Unterlagen

- Nachweise über Einkommen, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

## Zuständige Stellen

- **[Amtsgericht Bremen](#)**
  - (0421) 361 15957
  - (0421) 496 34851
  - Ostertorstraße 25-31, 28195 Bremen
  - [Website](#)
  - [office@amtsgericht.bremen.de](mailto:office@amtsgericht.bremen.de)
- **[Amtsgericht Bremen-Blumenthal](#)**
  - +49 421 361 7714
  - +49 421 361 7302
  - Landrat-Christians-Straße 67, 28779 Bremen
  - [Website](#)
  - [office@amtsgericht-blumenthal.bremen.de](mailto:office@amtsgericht-blumenthal.bremen.de)
- **[Amtsgericht Bremerhaven](#)**
  - (0471) 596 13680
  - (0471) 596 13696
  - Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven
  - [Website](#)
  - [office@amtsgericht-bremerhaven.bremen.de](mailto:office@amtsgericht-bremerhaven.bremen.de)
  - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

# Gebühren / Kosten

- Gerichtskosten

- Rechtsanwaltskosten

Beides richtet sich nach dem Streitwert.

# Fristen & Bearbeitungsdauer

## Welche Fristen sind zu beachten?

Ihren Anspruch müssen Sie rechtzeitig in Ihrer Trennungsphase geltend machen.

Rückwirkend steht Ihnen nur unter bestimmten Voraussetzungen Unterhalt zu.

## Wie lange dauert die Bearbeitung?

Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger, vom Einzelfall abhängig.

# Rechtsgrundlagen

- [§ 1361 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)
- [§ 111 Nr. 8 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FamFG\) für Ehesachen Unterhaltssachen](#)
- [§ 113 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FamFG\) für Ehesachen Familienstreitsachen](#)
- [§ 114 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FamFG\) für Ehesachen Familienstreitsachen](#)
- [§ 231 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FamFG\)](#)
- [§ 269 Abs. 1 Nr. 9 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FamFG\) für Lebenspartnerschaftssachen](#)
- [§ 270 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FamFG\) für Lebenspartnerschaftssachen](#)
- [§§ 232 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FamFG\) zur Zuständigkeit und Auskunftspflichten der Beteiligten](#)

# Weitere Informationen

- [Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte](#)
- [Informationen zum Thema Trennung](#)

Aktualisiert am 31.01.2025